

Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Zur Festsetzung der Höhe und der Voraussetzungen für die Leistung von Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege beschließt der Rat der Stadt gemäß der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) und gemäß § 23 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) die nachfolgende Satzung:

§ 1 Kindertagespflegeentgelt

- (1) Die Stadt Essen gewährt Kindertagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) verfügen, auf Grundlage eines zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Sorgeberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrages ein laufendes Entgelt unter der Bedingung, dass keine Zuzahlungen der/des Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson erfolgen. Ausnahme: für die Finanzierung von Mahlzeiten können Kindertagespflegepersonen von Eltern, deren Kinder wöchentlich über 25 Stunden in Kindertagespflege betreut werden, maximal einen Betrag von 50,00 Euro monatlich einfordern. Hierzu wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern geschlossen. Das zusätzliche Essensgeld wird direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten ausgeübt werden. Bei der Ausübung im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten findet § 4 dieser Satzung Anwendung.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit nach § 99 SGB IX anerkanntem, nachgewiesenem, besonderem Förderbedarf betreuen, erhalten nach Maßgabe der Anlage zu § 1 dieser Satzung das zweifache Entgelt. Die doppelte Entgeltleistung steht unter der Bedingung, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen begonnen hat.

- (2) Das monatliche Entgelt für die Betreuung in der Kindertagespflege richtet sich gemäß Anlage zu § 1 dieser Satzung nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes sowie der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und setzt sich aus der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII) und aus einem leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der erbrachten Förderungsleistung (§ 23 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2a SGB VIII) zusammen.
- (3) Das monatliche Entgelt wird auch während der Eingewöhnungszeit entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit gezahlt.

Die für die Bemessung der Höhe des Kindertagespflegeentgeltes zugrunde zu legende wöchentliche Betreuungszeit gemäß Anlage 1 zu § 1 dieser Satzung beinhaltet gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 6 KiBiz zusätzlich zur Betreuungszeit des Kindes auch mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind, um der Kindertagespflegeperson eine qualitative Vor- und Nachbereitung des Betreuungsverhältnisses beispielsweise durch Reflexion und Dokumentation der Entwicklungsprozesse des jeweiligen Kindes und des eigenen pädagogischen Handelns sowie zur Vorbereitung und Durchführung von erziehungspartner-schaftlichen Elterngesprächen zu ermöglichen.

In Essen werden der Kindertagespflegeperson pro Kind und Betreuungswoche zwischen 1,5 Stunden (bei einer Betreuung an bis zu 3 Tagen in der Woche) und 2 Stunden (bei einer Betreuung von mehr als 3 Tagen in der Woche) als mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit anerkannt.

Mit dem berücksichtigten pauschalierten „Sachaufwand“ werden sämtliche Ausgaben abgegolten, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen. Für die Bereitstellung von Mahlzeiten darf ab einem wöchentlichen Betreuungsumfang von mehr als 25 Stunden ein gesonderter Beitrag von den Eltern (siehe oben) erbracht werden.

Das monatliche Kindertagespflegeentgelt wird durch die Stadt Essen direkt an die Kindertagespflegeperson oder an einen von der Stadt Essen anerkannten „Dritten“, der die Kindertagespflegeperson bei sich beschäftigt, gezahlt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines entsprechenden Kooperationsvertra-

ges zwischen dem „Dritten“ mit der Stadt Essen sowie das Vorliegen einer schriftlichen Abtretungserklärung der Kindertagespflegeperson. Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 6 KiBiz sind einzuhalten.

- (4) Grundsätzlich erfolgt wegen Nichtbetreuungszeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit, Teilnahme an Fortbildungen etc.) eine pauschale Kürzung des monatlichen Entgeltes um 1/12. Insgesamt sind mit der pauschalen Kürzung bis zu 6 Wochen Ausfallzeiten pro Jahr abgegolten. Vorübergehende krankheitsbedingte und sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes bleiben von der pauschalen 1/12-Kürzung unberührt. Etwaige krankheitsbedingte und sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes, die einen zeitlichen Umfang von bis zu sechs aufeinander folgenden Wochen nicht überschreiten, werden im Sinne von § 24 Absatz 3 Nummer 8 KiBiz weiter vergütet. Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden in beiden Fällen nicht entgolten. Gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 9 KiBiz wird die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes entsprechend § 37 KiBiz zur Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung jährlich angepasst, beginnend mit der erstmaligen Anpassung ab dem 01.08.2021 zum Kindergartenjahr 2021/2022.

§ 2 Zeitliche Voraussetzungen und Begrenzungen

- (1) Grundsätzlich ist es möglich, dass die durch die Stadt Essen finanziell geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bis zu einem Monat vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII gewährt wird, um zum Beispiel bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den/die Personensorgeberechtigte/n eine Eingewöhnung des noch sehr jungen Kindes bei der Kindertagespflegeperson sicherzustellen. Das Kindertagespflegeentgelt entsprechend § 1 dieser Satzung wird im Sinne von § 24 Absatz 3 Nummer 7 KiBiz vonseiten der Stadt Essen bereits während dieser maximal einmonatigen Eingewöhnungsphase des Kindes finanziert.
- (2) Kindertagespflege wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sie voraussichtlich mindestens durchgängig für einen Monat notwendig ist.
- (3) Die Zahlung des Entgeltes endet grundsätzlich mit dem zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten vereinbarten letzten Betreuungstag.
- Sie verlängert sich über diesen Zeitpunkt hinaus bei zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten vereinbarter ordentlicher Kündigung. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten, der die Regelung beinhaltet, dass eine spätestens zum 3. Werktag eines Kalendermonats erklärte schriftliche Kündigung das Betreuungsverhältnis zum Ablauf dieses Monats beendet. In dieser Zeit wird das Entgelt weiterhin durch die Stadt Essen gewährt.
- (4) Abweichungen von der zu Beginn des Tagespflegeverhältnisses festgelegten wöchentlichen Betreuungszeit, die in eine andere Zeitstufe fallen, wirken sich auf die Zahlungen nur aus, wenn sie mindestens eine Woche andauern.

§ 3 Außergewöhnliche Betreuungszeiten

Das Entgelt für die Betreuungszeiten von montags bis freitags jeweils von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr wird um 25 Prozent erhöht.

§ 4 Kindertagespflege im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten

Bei Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten erfolgt eine Kürzung der im Kindertagespflegeentgelt enthaltenen pauschalierten Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand gewährt werden, um 25 Prozent.

§ 5 Mietkostenzuschuss bei Kindertagespflege in angemieteten Räumen

Für die Ausübung der Kindertagespflege in angemieteten geeigneten Räumen, die den empfohlenen Qualitätskriterien (siehe Beschluss des Rates vom 17.07.2013) entsprechen, wird auf Antrag ein Mietkostenzuschuss in Höhe des geltenden kommunalen Anteils, der über die Betriebskostenpauschale für Mieten zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen gezahlt wird, in folgendem Umfang gewährt:

Kindertagespflege durch eine Einzelperson, die 5 Plätze für unter Dreijährige zur Verfügung stellt:
4,29 Euro (Stand 08/2020) pro qm und Monat für maximal 50 qm

Großtagespflege durch 2 bis 3 Kindertagespflegepersonen, die 9 Plätze für unter Dreijährige zur Verfügung stellen:
4,29 Euro (Stand 08/2020) pro qm und Monat für maximal 90 qm

Eine Anpassung der Betriebskostenpauschale für Mieten zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen bedingt die zeitgleiche Änderung des genannten Betrages pro qm in der Kindertagespflege.

§ 6 Vertretungsregelung

Fällt eine Kindertagespflegeperson wegen Urlaub, Ferien, Fortbildung, Krankheit etc. aus, hat/haben die/der Personensorgeberechtigte/n die Möglichkeit, eine Vertretung in Anspruch zu nehmen. Die fachliche, organisatorische und finanzielle Abwicklung der Vertretung obliegt den von der Stadt Essen beauftragten „Fachverbänden Kindertagespflege“.

Kindertagespflege ist eine höchstpersönliche Dienstleistung, sodass nur in Ausnahmen eine Vertretung eingesetzt werden kann. Die Vertretungsperson soll dem Kind durch regelmäßigen Kontakt bekannt sein.

In der Regel ist in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson von einer jährlichen vertretungsfreien Zeit von 22 Arbeitstagen (20 Arbeitstage wegen Urlaub und 2 Arbeitstage für den Besuch von Fortbildungen) auszugehen.

Der Umfang von 22 vertretungsfreien Arbeitstagen bezieht sich auf eine 5-Tage-Woche. Bei Abweichung ist die jährliche Nichtbetreuungszeit prozentual anzupassen.

§ 7 Versicherungsleistungen

Kindertagespflegepersonen werden auf Antrag nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer

- Unfallversicherung zu 100 Prozent,
- angemessenen Alterssicherung zu 50 Prozent,
- angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 Prozent

für den Zeitraum, in dem eine Zahlung des Entgeltes durch die Stadt Essen erfolgt, erstattet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Relevante Änderungen, die sich aus der ab dem 01.08.2020 in Kraft tretenden Fassung des KiBiz ergeben, werden durch diese Satzung aufgegriffen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und die bisherige Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 26.04.2014 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Essen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom _____

Entgelte für Kindertagespflegepersonen (Stand: 01.01.2021)

Wöchentliche Be- treuungszeit (in Stunden)*	11 bis 15	über 15-20	über 20-25	über 25-30	über 30-35	über 35-40	über 40
Entgeltstufen							
Stufe 1 Monatsbetrag	141,00 €	195,00 €	249,00 €	303,00 €	358,00 €	412,00 €	466,00 €
davon Förderleistung:	35,00 €	48,00 €	62,00 €	75,00 €	89,00 €	102,00 €	116,00 €
davon Sachaufwand:	106,00 €	147,00 €	187,00 €	228,00 €	269,00 €	310,00 €	350,00 €
Stufe 2 Monatsbetrag	254,00 €	351,00 €	449,00 €	546,00 €	644,00 €	741,00 €	839,00 €
davon Förderleistung:	148,00 €	204,00 €	262,00 €	318,00 €	375,00 €	431,00 €	489,00 €
davon Sachaufwand:	106,00 €	147,00 €	187,00 €	228,00 €	269,00 €	310,00 €	350,00 €
Stufe 3 Monatsbetrag	310,00 €	429,00 €	548,00 €	667,00 €	787,00 €	906,00 €	1.025,00 €
davon Förderleistung:	204,00 €	282,00 €	361,00 €	439,00 €	518,00 €	596,00 €	675,00 €
davon Sachaufwand:	106,00 €	147,00 €	187,00 €	228,00 €	269,00 €	310,00 €	350,00 €

* inklusive 1,5 bis 2 Stunden mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit pro Kind und Betreuungswoche

Kriterien der Einstufung

Stufe 1: Kindertagespflegepersonen (KTPP) in Ausbildung, die ein Kind betreuen; von Personensorgeberechtigten selbst gesuchte KTPP, die für die Betreuung eines bestimmten Kindes geeignet sind, KTPP mit sozialpädagogischer Ausbildung (zum Beispiel Abschluss als Erzieher/Erzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin) ohne Grundqualifizierung Kindertagespflege (KTP) mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern. Voraussetzung ist in allen Fällen die jährliche Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Umfang von mindestens 5 Stunden.
Stufe 2: KTPP mit Qualifizierung gemäß DJI-Standard (DJI=Deutsches Jugendinstitut), Stand 08/2020: Qualifizierung durch 160 Unterrichtsstunden plus 80 Stunden Hospitation oder 160 tätigkeitsvorbereitende Unterrichtsstunden Qualifizierung gemäß QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch KTP) sowie KTPP mit sozialpädagogischer Ausbildung (siehe oben) und Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern nach Beginn einer „Grundqualifizierung KTP“ von 80 Unterrichtsstunden. Voraussetzung ist in allen Fällen die jährliche Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Umfang von mindestens 5 Stunden.
Stufe 3: KTPP mit abgeschlossener Qualifizierung der Stufe 2, die mindestens 2 Jahre in der KTP tätig sind und jährliche fachbezogene Fortbildungen von mindestens 12 Stunden vorweisen, KTPP mit Qualifizierung gemäß QHB (300 Unterrichtsstunden plus Praktikum und Selbstlerneinheiten) sowie KTPP mit sozialpädagogischer Ausbildung nach Abschluss von 160 Unterrichtsstunden QHB

Kinder mit besonderem Förderbedarf:

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit nach § 99 SGB IX anerkanntem, nachgewiesenem, besonderem Förderbedarf betreuen, erhalten das zweifache Entgelt. Das Entgelt wird auch geleistet, wenn das Kind aufgrund seiner krankheitsbedingten Ausfälle die Kindertagespflegestelle bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten absehbar nicht besuchen kann.

Die Kindertagespflegeperson muss vorweisen, dass sie über eine zertifizierte, fachbezogene Zusatzqualifikation im Umfang von im Regelfall mindestens 100 Stunden verfügt, oder nachweisen, dass sie mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat. Weitere regelmäßige Fortbildungen sind vorzulegen. Zudem ist die Gesamtzahl der gemäß Pflegeerlaubnis festgelegten Betreuungsverhältnisse um einen Platz zu reduzieren. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Person zu beauftragen, die während der Anwesenheit des Kindes mit besonderem Förderbedarf die Kindertagespflegeperson unterstützt.